

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>51. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 12.06.2024</p>	<p>Nummer 14</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
56	Bekanntmachung St. Katharina 2024	143
57	Öffentliche Zustellungen*	150
58	Öffentliche Zustellung*	153
59	Rücknahme Öffentliche Zustellungen*	154

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

56**Evangelisch—lutherische Kirchengemeinde Sta Katharina
Beinum-Flachstückheim-Flöthe-Ohlendorf**

Ev.—luth. Kirchengemeinde St. Katharina, Pfarrweg 8, 38259 Salzgitter

Stadt Salzgitter
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

PfarrerIn Sabine Ohainski
Propst Ralf Ohainski
Pfarrweg 8
38259 Salzgitter
Tel. 05341 19650
Email: ohlendorf.bu-
ero@lk-bs.de

Salzgitter, 08.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Flachstückheim, Ohlendorf, Groß Flöthe und Klein Flöthe haben eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese wurde von den Gremien der Samtgemeinde Oderwald, der Stadt Salzgitter und des Ev.-luth. Landeskirchenamts in Wolfenbüttel genehmigt.

Damit diese Ordnung in Kraft treten kann, bitten wir um Veröffentlichung im Amtsblatt mit dem Hinweis, dass die Ordnung im Pfarramt Ohlendorf, Pfarrweg 8, 38259 Salzgitter, zu den Büroöffnungszeiten, Dienstag und Donnerstag, 9.00 Uhr— 12.00 Uhr eingesehen werden kann.

Für Ihre Unterlagen liegt ein Exemplar bei.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Ohainski, Pfarrerin

Bankverbindungen:

Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen
Rechtsträger 841BIC: NOLADE2HXXX IBAN: DE-79 2505 0000 0003 8082 50 Büro-
öffnungszeiten:

Pfarramt Ohlendorf, Pfarrweg 8, 38259 Salzgitter: Dienstag und Donnerstag 9.00-12.00 Uhr

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Flachstökheim in Salzgitter, Ohlendorf in Salzgitter, Groß Flöthe und Klein Flöthe

Die Kirchenvorstände haben in ihrer Sitzung vom 08.06.2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 08.06.2023 beschlossen:

S I**Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige

(Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

Die nachfolgend genannten Arten von Grabstellen werden nicht auf allen in dieser Friedhofsgebührenordnung genannten Friedhöfen vorgehalten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann — außer in Notfällen — die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

Gebühren**. Grabgebühren**1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen)

- a) je Reihengrabstelle € 800.-...
- b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren €400.-...

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes ... € 1.250.-
- b) je Wahlurnenstelle €800 -...

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen

je Urnenrasenstelle 1.350.-. für die Namenstafel und deren Anbringung oder die Anbringung des erdbündigen Namenssteins werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben je Erbegräbnisrasenreihenstellen. 1.850.-. für die Anbringung der Namensinschrift am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben

4. je Urnenbaumstellen für die Anbringung der Namensinschrift am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben 1 .350 -...
5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle 450....(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)
6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr
(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.) 32.-...

II. Beerdigungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschließlich Kirche oder 250.-... Friedhofskapelle in kirchlicher Trägerschaft werden Kosten erhoben.

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung €115.-...
2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung) €..... 85.-...

IV. Sonstige Gebühren

1. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des _____ € 50.-....
Nutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Salzgitter, den 20.07.23.....

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter Kir-
chenvorstand

[Handwritten signature]
.....



Pfarrer

[Handwritten signature]
.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Oderwald sowie der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

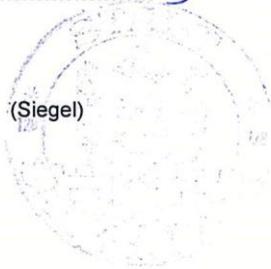
[Handwritten signature], den *27.09.2023*



.....
~~(Ober-)Bürgermeister~~

[Handwritten signature]
.....
~~(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor~~ *Bürgermeister*

Salzgitter, den 15.11.2023

17. (Ober-)Bürgermeister
 (Samt-)Gemeinde-(Ober-) Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß S 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 27. FEB. 2024

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A. Schlepp
Schlepp

57

58

59